

# Allgemeine Teilnahmebedingungen für Standbetreiber



## §1 Veranstalter

Organisation, Durchführung, Rechnungsempfänger (im Nachfolgenden Veranstalter genannt): LAUT UND LECKER – Lutz Kehden, Agentur für Event- und Erlebniskommunikation, Pfützenstraße 42, 64347 Griesheim, Inhaber & Veranstaltungsleiter: Lutz Kehden, USt.-IdNr.: DE286764464, Steuer-Nr.: 00783432164, lutz.kehden@lautundlecker.com, [www.lautundlecker.com](http://www.lautundlecker.com)

## §2 Bewerbung um einen Standplatz

Für die Bewerbung um einen Standplatz ist dem Veranstalter eine schriftliche Anfrage zuzusenden. Ein Online-Formular wird zu diesem Zweck unter [www.fein-events.de/ausstellen-anfrage](http://www.fein-events.de/ausstellen-anfrage) zur Verfügung gestellt. Dem Veranstalter steht es frei, über die Teilnahme eines Standbetreibers und seines Angebots zu entscheiden. Dies gilt auch für Bewerber, die bereits in den Vorjahren zugelassen waren. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird durch den Veranstalter zu keiner Zeit zugesagt. Nach dem vollständigen Empfang der Bewerbungsdaten prüft der Veranstalter, ob der Standbetreiber alle Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllt.

## §3 Zusage und Buchung des Standplatzes

Bei einer Zusage zum gewünschten Termin erhält der Bewerber eine schriftliche Benachrichtigung mit einem Zugangslink zum Fein-Events Online-Standbuchungsshop oder ein unverbindliches schriftliches Angebot. Im Online-Standbuchungsshop werden die Erfassung der notwendigen Daten und die Zahlung/Anzahlung vorgenommen. Nach dem Senden der Online-Standbuchung oder der Annahme eines Angebots erhält der Standbetreiber eine verbindliche Buchungsbestätigung/Rechnung an die angegebene E-Mail-Adresse.

## §4 Zahlungsfrist und Verzug

Für die Teilnahme an einer Veranstaltung ist unmittelbar nach dem Empfang der Zusage durch den Veranstalter eine Buchung im Online-Standbuchungsshop vorzunehmen. Dabei besteht die Möglichkeit einer Anzahlung in Höhe von 50% des Rechnungsbetrags.

Ebenso ist nach der Annahme eines Angebots durch einen Bewerber und dem Eingang der entsprechenden Rechnung ein Betrag von mindestens 50% der Rechnungssumme unmittelbar zu begleichen.

Ab einem Monat (30 Tage) vor der Veranstaltung ist/wird der gesamte Rechnungsbetrag fällig.

Der Veranstalter kann die Bewerbung und weitere Teilnahmen des Standbetreibers kündigen, wenn dieser eine Zahlungsfrist nicht einhält. Der Veranstalter ist in Folge berechtigt, die Standfläche mit sofortiger Wirkung anders zu nutzen bzw. neu zu vergeben.

## §5 Standbetreiberzugang zum Gelände

Das Standbetreiberpersonal erhält für die Dauer der Veranstaltung bei Ankunft vom Veranstalter eine entsprechende Anzahl von Zugangsarmbändern oder andere Formen der Identifikation, die sofort für das Veranstaltungspersonal sichtbar zu tragen bzw. bereitzuhalten sind. Diese dürfen nicht an Besucher weitergegeben werden.

## §6 Rücktritt und Nicht-Erscheinen

Das Recht auf einen Rücktritt vom verbindlich geschlossenen Buchungsvertrag gibt es nicht. Standbetreiber müssen den Rücktritt von der Veranstaltung schriftlich beim Veranstalter beantragen. Rechtswirksam ist der Rücktritt nur dann, wenn der Veranstalter sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, einen vom kündigenden Standbetreiber ausgewählten Ersatz zu akzeptieren.

Tritt der Standbetreiber vom Vertrag mit Genehmigung des Veranstalters bis 6 Wochen vor

Veranstaltungsbeginn zurück und kann ein Nachfolger gefunden werden, so wird der gezahlte Betrag nach der Veranstaltung abzüglich einer Stornogebühr in Höhe von 20% bis maximal 60 € netto erstattet. In allen anderen Fällen ist eine Erstattung ausgeschlossen. Die Fläche darf vom Veranstalter zudem an einen anderen Standbetreiber vergeben werden. Erscheint ein Standbetreiber nicht auf der Veranstaltung ohne dies anzukündigen, so wird eine No Show Aufwandspauschale von zusätzlich 100 € netto für die Dekoration der Fläche u.a. in Rechnung gestellt.

### **§7 Standeigenschaften und Standposition**

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand angemessen hochwertig und der Veranstaltung entsprechend zu gestalten. Ein Beleg sind die dem Veranstalter vom Standbetreiber zur Verfügung gestellten Bilder vom Stand in der Bewerbung.

Alle Stand- und Dekomaterialien müssen schwer entflammbar sein (B1 Klassifizierung). Offenes Feuer, Gasgeräte o.ä. sind in allen Innenräumen nicht und im Außenbereich nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter gestattet.

Standflächen in Innenräumen werden ohne bewegliche Rück- und Seitenwände vermietet. Leichte Paravents für die Rückseite werden vom Veranstalter für sich gegenüberstehende Standplätze kostenlos bereitgestellt. Das Anbringen von Klebeband und Haltevorrichtungen an allen Hallenwänden ist untersagt.

Eine Wunschposition des Standbetreibers wird nach Möglichkeit berücksichtigt, ist aber keine Bedingung für eine Teilnahme an der Veranstaltung. Der Veranstalter kann eine Verlegung von Ständen, Flächen, Räumen und Wegen aus technischen, organisatorischen oder gestalterischen Gründen jederzeit anordnen oder vornehmen.

Die Benutzung von Abspiegelgeräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter gestattet.

Mängel des Mietgegenstandes hat der Standbetreiber sofort beim Aufbau dem Veranstalter gegenüber anzuzeigen.

### **§8 Standbetrieb**

Während der gesamten Öffnungszeiten für Besucher hat der Aussteller seinen Stand durch ausreichend Fachpersonal zu besetzen. Ein Verstoß sowie ein frühzeitiger Abbau können zum Ausschluss von weiteren Teilnahmen und einer Aufwandsgebühr führen.

Der Standbetreiber ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

### **§9 Warenausstellung, -probe, -verkauf, -werbung**

Am Stand darf der Standbetreiber nur die Waren zur Ausstellung, zur kostenlosen Probe und zum Verkauf anbieten, die in der Bewerbung aufgeführt wurden. Die geruchs- oder geräuschintensive Zubereitung von Lebensmittelproben bei Lebensmittel-Standbetreibern oder Vorführungen aller Art sind mit Rücksicht auf die Nachbarstände zu vermeiden.

Die Zulässigkeit des Verkaufs von zubereiteten Mahlzeiten zum sofortigen Verzehr und der Ausschank von Getränken sind den Gastronomieständen vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des eigenen Standes ist nicht erlaubt. Ebenso sind die Auslage und das Anbringen von Werbung und Informationen ohne Bezug zum eigenen Veranstaltungsangebot nicht gestattet.

### **§10 Untervermietung und Gemeinschaftsstand**

Ausstellungsflächen werden nur zur eigenen Nutzung durch den anmietenden Standbetreiber vergeben. Eine Unter- oder Weitervermietung an Dritte - auch in Teilen – durch den Standbetreiber ist nicht gestattet. Die Aufteilung einer Standfläche für maximal zwei Labels muss vom Veranstalter schriftlich auf Antrag genehmigt werden.

### **§11 Auf-/Abbau außerhalb des Veranstaltungstermins, Anlieferung/Abholung durch Dritte**

Der vollständige Aufbau erfolgt am ersten Veranstaltungstag in der angegebenen Aufbauzeit. Der vollständige Abbau ist direkt nach Ende der Veranstaltung durchzuführen. Ein vorzeitiger Aufbau oder ein späterer Abbau sind nicht möglich. Ebenso ist die frühzeitige Anlieferung und/oder spätere Abholung durch Dritte (z.B. eine Spedition) nicht gestattet. Weitere Lagerflächen stehen nicht zur Verfügung.

### **§12 Hygienische Anforderungen und Umweltschutz**

Der Standbetreiber ist für die Reinigung seines Standes selbst verantwortlich. Stand-Müllbehälter müssen vom Standbetreiber mitgebracht werden. Der Veranstalter übernimmt die Reinigung außerhalb der Standflächen und die getrennte Entsorgung von Abfällen. Einweg-Kunststoff-Verpackungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. In Innenräumen ist das Rauchen nicht erlaubt.

### **§13 Bewachung und Sicherheit**

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Überwachung des Veranstaltungsgeländes während der Öffnungszeiten für Besucher. Der Standbetreiber hat für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsware selber zu sorgen, solange der Zugang zum Veranstaltungsgelände geöffnet ist.

### **§14 Film und Fotoaufnahmen**

Der Veranstalter darf das gesamte Messegeschehen fotografieren und filmen. Diese Aufnahmen dürfen für redaktionelle und werbliche Maßnahmen des Veranstalters uneingeschränkt genutzt und veröffentlicht werden. Sollte dies nicht erwünscht sein, ist der Veranstalter davon vorher in Kenntnis zu setzen.

### **§15 Terminänderung, Ortswechsel und Absage**

Wird die Durchführung der Veranstaltung durch unvorhergesehene Ereignisse stark erschwert oder unmöglich, so kann der Veranstalter die Veranstaltung unterbrechen, räumlich oder zeitlich verlegen oder ganz absagen. Wird die Veranstaltung räumlich in einer zumutbaren Entfernung vom geplanten Standort verlegt, so kann der Standbetreiber nicht vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz fordern. Der Veranstalter hat das Recht die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

### **§16 Verbotenes Mitführen**

Waffen, gefährliche Gegenstände oder Substanzen sowie rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial sind auf und vor dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt.

### **§17 Haftungsausschluss**

Der Veranstalter haftet weder für Beschädigungen und Verlust an den Standeinrichtungen und Standwaren noch für den unsachgemäßen Umgang mit Strom, Wasser, Abwasser und anderer Anlagen. Ebenso ist eine Haftung für Schäden aus Diebstahl, Feuer, Wasser oder höherer Gewalt ausgeschlossen.

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet der Veranstalter - auch für seine Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

Der Veranstalter schließt keine Haftpflichtversicherung für teilnehmende Stände ab. Der Standbetreiber hat zu prüfen, ob eine zusätzliche (Veranstaltungs-) Haftpflichtversicherung abzuschließen ist, da eine normale Betriebshaftpflicht-Versicherung möglicherweise für Schäden außerhalb des Ateliers/Betriebsgeländes nicht aufkommt.

### **§18 Hausrecht und Haustiere**

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände zu allen Zeiten das Hausrecht aus. Haustiere haben keinen Zutritt zu den Innenräumen. Ausgenommen sind Assistenzhunde.

### **§19 Schlussbestimmung**

Der Standbetreiber erkennt die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen mit seiner Standbuchung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Standbetreibers finden keine Anwendungen.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Darmstadt. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen für Standbetreiber unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.